



Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Ostschweiz

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Ostschweiz, nachfolgend GHGO bezeichnet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist St.Gallen.

II. Zweck und Tätigkeit des Vereins

- Art. 3 Die GHGO
- fördert das Gebiet der Familienforschung (Genealogie) und der Wappenkunde (Heraldik) und verwandte Gebiete;
 - vereinigt die Personen aus der Ostschweiz, insbesondere aus den Kantonen St.Gallen, beiden Appenzell und Thurgau, die sich mit Genealogie und Heraldik befassen;
 - fördert die Arbeiten der Mitglieder durch Vorträge, Arbeitsnachmittage oder Exkursionen;
 - bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auszutauschen und deren Veröffentlichung zu prüfen;
 - unterhält eine Bibliothek als zentrale Stelle für Quellennachweise und Bibliographien;
 - erstellt ein Mitgliederverzeichnis zuhanden der Mitglieder, um den Erfahrungsaustausch zu fördern.
- Art. 4 Die GHGO bildet eine Sektion oder ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF).
Die Wahl von Delegierten zu Tagungen dieser Organisation obliegt dem Vorstand.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die GHGO besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - korrespondierenden Mitgliedern
 - Kollektivmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Art. 6 Über die Aufnahme ordentlicher, Kollektiv- und korrespondierender Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Als Kollektivmitglieder können Vereine aufgenommen werden.
Als korrespondierende Mitglieder können Vereine, die der Allgemeinheit dienen, oder Institutionen, welche die Vereinsziele fördern oder am Kontakt interessiert sind, aufgenommen werden.

- Art. 7 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 8 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- Art. 9 Die GHGO kann Mitglied von Organisationen werden, die sich ähnlichen Zwecken widmen.
- Art. 10 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten der Gesellschaft vorsätzlich oder gröblich verletzen oder dem Ansehen der Gesellschaft schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und die Statuten zu beachten.
- Art. 13 Ordentliche Mitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand oder in Kommissionen wählbar. Die Kantonsbibliothek St.Gallen als Verwalterin der Vereinsbibliothek ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

V. Organe

- Art. 14 Die Organe der GHGO sind
- Hauptversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Art. 15 Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Herbst statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Mitglieder mutationen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ehrungen und Ernennungen
 - Anträge
 - Revision der Statuten, Fusion oder Auflösung des Vereins

- Art. 16 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 17 Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 18 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 19 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (Art. 30) und Auflösung (Art. 31), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Es ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich Präsident, Aktuar, Kassier und 2 Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 21 Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er führt über seine Sitzungen Protokoll.
- Art. 22 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
 - Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Vertretung nach aussen
- Art. 23 Zwei Revisoren und der Ersatzrevisor werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- Art. 24 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

VI. Finanzen

- Art. 25 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.
- Art. 26 Die Einnahmen der GHGO bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus Vereinsvermögen
 - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 27 Die Ausgaben der GHGO bestehen aus

- Verwaltungskosten
- Referentenhonoraren und Saalmieten
- Publikationen
- Mitgliederbeiträgen

Art. 28 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 29 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 30 Eine Auflösung der GHGO kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 31 Bei einer Auflösung der GHGO sind die vorhandenen Vermögenswerte einer Organisation mit gleichen Zielen zuzuwenden oder der Kantonsbibliothek St.Gallen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis eine neue Organisation mit gleichen Zielen gefunden ist.

Die Vereinsbibliothek und das übrige Vereinseigentum sind sinngemäss ebenfalls der Kantonsbibliothek St.Gallen zur Verwaltung zu übergeben.

Sollte sich nach 50 Jahren keine solche Organisation gebildet haben, geht das gesamte Vereinseigentum ins Eigentum der Kantonsbibliothek St.Gallen über.

Art. 32 Diese Statuten ersetzen die Satzungen vom 21. April 1975.

Art. 33 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. März 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 27. März 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anton Rechsteiner

Hansmartin Unger